



COVID 19-Schutzkonzept für die Sportanlagen der Gemeinde Grosshöchstetten

gültig ab 1. Juni 2021

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Grosshöchstetten ist Betreiberin von Sportanlagen. Hiermit legt sie das Schutzkonzept vor, das Bund und Kanton für den Betrieb von Sportanlagen fordern. Am 26. Mai 2021 wurden auf Bundesebene Anpassungen in Bezug auf die aktuellen Massnahmen kommuniziert.

Grundsätzlich gilt ab 1. Juni 2021:

Für Kinder und Jugendliche (Jahrgang 2001 und jünger) gibt es keine Einschränkungen mehr. Im Breitensport sind Trainings für Erwachsene (Jahrgang 2000 und älter) in Gruppen von maximal 50 Personen erlaubt. Dabei gilt in Innenräumen Masken-Tragpflicht und Abstand halten. Ausnahmen sind gemäss Vorgaben zulässig. Auf Aussenanlagen muss Abstand gehalten oder eine Maske getragen werden. Wettkämpfe sind unter Einhaltung der Vorgaben (Maske und/oder Abstand, max. 50 Personen, usw.) erlaubt. Publikum ist unter Einhaltung der Regeln für Publikumsanlässe gestattet.

2. Zielsetzung

Die Gemeinde Grosshöchstetten ermutigt Vereine und Öffentlichkeit, auch während der Pandemie Sport zu treiben. Ihr Ziel ist entsprechend eine sportfreundliche, gleichzeitig aber auch sichere Umsetzung der Vorgaben des Bundes. Die Gemeinde Grosshöchstetten zählt dabei auch auf die Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer der Sportanlagen.

3. Allgemeine Verhaltensregeln

Sämtliche Vorgaben des Bundes und des Kantons Bern sind einzuhalten. Dazu zählen die folgenden Verhaltensregeln:

- Nur **gesund und symptomfrei ins Training**: Sportlerinnen und Sportler sowie Trainerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- **Distanz halten**: Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, bei Trainings-Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training und bei der Rückreise ist immer 1.5m Abstand zwischen den Personen einzuhalten.
- **Einhaltung der Hygieneregeln**: Vor und nach dem Training die Hände gründlich mit Seife waschen.
- Personen, die älter als 12 Jahre sind, müssen im Aussenbereich einer Sportanlage **vor und nach dem Training** sowie im Innenbereich der Anlagen **immer** eine Maske tragen. Dies gilt auch für Begleitpersonen sowie Zuschauende.
- Bis auf weiteres gelten die Schutzmassnahmen auch für geimpfte, genesene und getestete Personen.

4. Breitensport Kinder und Jugendliche (Jahrgang 2001 und jünger)

Trainingsbetrieb

- Trainings für Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger sind **ohne Einschränkungen** möglich. Die Grösse der Trainingsgruppe ist nicht beschränkt, Körperkontakt während des Trainings ist erlaubt.
- Trainingsleitende im Indoor-Bereich müssen eine Maske tragen.
- **Schutzkonzept und Contact-Tracing:** Für die Trainings muss ein Schutzkonzept erstellt werden. Zwingender Bestandteil des Schutzkonzepts ist das Führen einer **Präsenzliste (Contact Tracing)**. Die Daten müssen **während 14 Tagen aufbewahrt** werden. Zudem muss eine **verantwortliche Person** definiert werden, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.

Wettkämpfe

- Wettkämpfe mit Publikum sind erlaubt.
- Für Begleitpersonen oder Publikum gilt eine Masken-Tragpflicht und der Mindestabstand von 1.5m muss eingehalten werden.
- Eine Sitzpflicht ist nicht vorgeschrieben, ausgenommen beim Betrieb einer Buvette.
- Weitere Details finden sie unter Punkt 7 „Publikum“.

5. Breitensport Erwachsene (Jahrgang 2000 und älter)

Trainingsbetrieb Turnhallen (Indoor-Sportanlagen)

- Erwachsene dürfen als Einzelpersonen oder in permanenten Gruppen von maximal 50 Personen (inkl. Trainings- oder Kursleitung) unter Einhaltung des **Mindestabstands von 1.5m sowie permanenter Masken-Tragpflicht** trainieren. Pro Person müssen mindestens 10m² zur Verfügung stehen. Deshalb gelten für die Turnhallen in der Gemeinde Grosshöchstetten folgende Personenbegrenzungen:
 - Turnhallen Grosshöchstetten maximal 30 Personen pro Turnhalle
 - Turnhalle Schlosswil maximal 14 Personen
- Auf das Tragen einer Gesichtsmaske kann in folgenden Fällen und unter Einhaltung der Kontaktdaten verzichtet werden:
 - Wenn jeder Person eine Fläche von mindestens 25m² (5x5m) zur ausschliesslichen, d.h. alleinigen Nutzung zur Verfügung stehen. Handelt es sich um ruhige Bewegungsaktivitäten wie z.B. Yoga oder Pilates, genügen 10m² pro Person.
- Ohne Gesichtsmaske und mit Körperkontakt kann unter folgenden Bedingungen trainiert werden:
 - Wenn mit höchstens vier Personen in beständigen Vierergruppen trainiert wird.
 - Die Gruppen dürfen sich zu keinem Zeitpunkt vermischen und es wird mindestens eine Fläche von 50m² pro 4er-Gruppe benötigt.
 - Die Kontaktdaten müssen erhoben werden (Contact-Tracing).

Trainingsbetrieb Aussenanlagen (Outdoor-Anlagen)

- Erwachsene dürfen als Einzelpersonen oder in permanenten Gruppen von maximal 50 Personen trainieren (inkl. Trainings- oder Kursleitung).
- Es muss eine Gesichtsmaske getragen werden oder der Abstand von 1.5m eingehalten werden. Auf beides kann verzichtet werden, wenn die Kontaktdaten erhoben werden. Die Daten müssen **während 14 Tagen aufbewahrt** werden.

Wettkämpfe

- Wettkämpfe in Mannschaftssportarten sind auf Aussenanlagen bis zu einer maximalen Gruppengrösse von 50 Personen (inkl. Schiedsrichter, Trainer, Betreuer, usw.) erlaubt.
- In Indoor-Anlagen sind nur Wettkämpfe von Einzelsportarten erlaubt. Bezüglich Masken-Tragpflicht und Mindestabstand gelten die Regeln analog dem Trainingsbetrieb.
- Publikum ist im Breitensport erlaubt, jedoch gilt eine Masken- sowie Sitzpflicht und der Mindestabstand von 1.5m muss eingehalten werden. Weitere Details finden sie unter Punkt 7 „Publikum“.

6. WC-Anlagen, Garderoben, Duschen

Die WC-Anlagen, Garderoben und Duschen stehen den Sporttreibenden zur Verfügung. Personen, die älter als 12 Jahre alt sind, gilt in diesen Räumen eine Masken-Tragpflicht, einzig für das Duschen können die Masken kurzzeitig abgelegt werden.

Für Erwachsene (Jahrgang 2000 und älter) gelten im Breitensport zudem folgende Einschränkungen:

- Bei den Turnhallen Grosshöchstetten und Schlosswil dürfen sich **max. 2 Personen** (10m² Fläche pro Person) gleichzeitig in einer Garderobe aufhalten.
- Beim Garderobengebäude Arniacher dürfen sich **max. 3 Personen** (10m² Fläche pro Person) gleichzeitig in einer Garderobe aufhalten.
- Wenn immer möglich, sollen sich die Trainierenden zu Hause umziehen und duschen.
- Die Trainierenden halten den Aufenthalt in den Garderoben möglichst kurz.

7. Publikum

Veranstaltungen mit Publikum sind für Trainings und Wettkämpfe wieder erlaubt. In Innenräumen gilt eine Grenze von höchstens 100 Zuschauenden, im Freien liegt die Grenze bei 300 Personen. Es gilt eine Sitzpflicht, ausgenommen bei Trainings und Wettkämpfen von Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 und jünger (siehe dazu Punkt 4 „Breitensport Kinder und Jugendliche“. Eine Kontaktdaten-Erfassung ist ebenso nicht zwingend, wie eine fixe Platz-Zuweisung. Wird jedoch eine Buvette betrieben, so müssen zwingend Sitzplätze zur Verfügung stehen, auch bei Veranstaltungen von Kindern und Jugendlichen. Zusätzlich müssen in diesem Fall die Kontaktdaten aller Zuschauenden erfasst werden (Contact-Tracing). Zwischen Zuschauenden und Wettkämpfern darf keine Vermischung stattfinden und es gilt während der ganzen Zeit eine Masken-Tragpflicht für Personen über 12 Jahren. Die Regelungen sind vom Organisator in einem Schutzkonzept festzuhalten.

8. Reinigung

Die WC-Anlagen, Garderoben und Duschen in den Turnhallen werden im normalen Intervall durch das Hauswarteteam gereinigt, d.h. 1 x pro Tag.

10. Verantwortung

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung der Vorgaben obliegt den Vereinen und Trainingsgruppen. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die Vorschriften des Bundes sowie an das vorliegende Schutzkonzept zu halten. Die Nutzung der Sportanlagen erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

Informationspflicht der Vereine bzw. Sportanbietenden

Es ist Aufgabe der Vereine bzw. der Sportanbietenden sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler und Eltern (für Nachwuchstrainings) über das vorliegende Schutzkonzept und über das Schutzkonzept ihres Vereins informiert sind. Die Trainerinnen und Trainer sowie Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen verantwortlich.

11. Kontrolle und Durchsetzung

Es können Kontrollen erfolgen.

12. Kommunikation

Die Gemeinde Grosshöchstetten informiert die Sportvereine per Mail über die Schutzkonzepte. Die Öffentlichkeit wird über die Webseite der Gemeinde sowie via der Plattform „Crossiety“ informiert.

13. Inkraftsetzung

Das vorliegende COVID 19-Schutzkonzept der Gemeinde Grosshöchstetten für Sportanlagen wurde vom Bereich Hochbau am 1. Juni 2021 erstellt. Basis dafür bilden die übergeordneten Vorschriften des Bundes und des Kantons Bern.

Grosshöchstetten, 1. Juni 2021

Gemeinderat Grosshöchstetten

Übersicht nationale Vorgaben für organisierte Sportaktivitäten

Die Kantone haben die Kompetenz, die Vorgaben für die Sportaktivitäten anzupassen. Bitte entsprechend immer auch die kantonalen Vorgaben beachten. Die folgende Tabelle basiert auf den nationalen Bestimmungen gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage. Stand: 31.05.2021 (Anpassungen und Änderungen vorbehalten). Trainings und Wettkämpfe sind nur möglich,

wenn dafür Schutzkonzepte bestehen. Die vorliegende Übersicht fokussiert auf die Schutzvorgaben bei der effektiven Ausübung der jeweiligen Sportaktivitäten. Es wird empfohlen, sich vor sportlichen Veranstaltungen testen zu lassen oder einen Selbsttest durchzuführen. Rund um diese Sportaktivitäten gelten selbstverständlich auch alle übrigen Vorgaben gemäss Schutzkonzept.



... heisst auch, sich und andere schützen

Gültig ab 31.05.2021

		NATIONALE VORGABEN		
	KINDER UND JUGENDLICHE MIT JAHRGANG 2001 ODER JÜNGER	BREITENSPORT	LEISTUNGSPORT ¹	TEAMS AUS LIGEN MIT (SEMI-)PROFESSIONELLEM SPIELBETRIEB ²
TRAINING INDOOR				
Sportaktivitäten ohne Körperkontakt		Mit Maske: max. 50 Personen (10 m ² Fläche pro Person) und 1,5 m Abstand Ohne Maske: Erfassung der Kontaktdaten und entweder 25 m ² Fläche pro Person zur exklusiven Nutzung oder wirksame Abschränkungen zwischen den Personen.		
Sportaktivitäten mit Körperkontakt		Beständige Vierergruppen mit 50 m ² Fläche zur exklusiven Nutzung und Erfassung der Kontaktdaten.		
Zuschauende	Angehörige sind als Zuschauende erlaubt, mit Maske und 1,5 m Abstand.			Nur jeder zweite Sitz darf genutzt werden, max. 100 Zuschauende (wenn vollständige Trennung Publikum/Aktive nicht jederzeit sichergestellt; max. 100 Anwesende aktiv/zuschauend), Sitzpflicht, Maske, Konsumation im Sitzen erlaubt, wenn Kontaktdaten und Sitznummer erfasst werden.
TRAINING OUTDOOR				
Sportaktivitäten ohne Körperkontakt			Für Einzelpersonen oder in Gruppen bis max. 50 Personen ohne Maske möglich (Erfassung der Kontaktdaten).	
Sportaktivitäten mit Körperkontakt				
Zuschauende	Angehörige sind als Zuschauende erlaubt, mit Maske und 1,5 m Abstand.			Nur jeder zweite Sitz darf genutzt werden, max. 300 Zuschauende (wenn vollständige Trennung Publikum/Aktive nicht jederzeit sichergestellt; max. 300 Anwesende aktiv/zuschauend), Sitzpflicht, Maske, Konsumation im Sitzen erlaubt, wenn Kontaktdaten und Sitznummer erfasst werden.
WETTKAMPF INDOOR				
Sportaktivitäten ohne Körperkontakt	Kapazität Infrastruktur berücksichtigen.			
Sportaktivitäten mit Körperkontakt				
Zuschauende	Angehörige sind als Zuschauende erlaubt, mit Maske und 1,5 m Abstand.			Nur jeder zweite Sitz darf genutzt werden, max. 100 Zuschauende (wenn vollständige Trennung Publikum/Aktive nicht jederzeit sichergestellt; max. 100 Anwesende aktiv/zuschauend), Sitzpflicht, Maske, Konsumation im Sitzen erlaubt, wenn Kontaktdaten und Sitznummer erfasst werden.
WETTKAMPF OUTDOOR				
Sportaktivitäten ohne Körperkontakt	Kapazität Infrastruktur berücksichtigen.			
Sportaktivitäten mit Körperkontakt				
Zuschauende	Angehörige sind als Zuschauende erlaubt, mit Maske und 1,5 m Abstand.			Nur jeder zweite Sitz darf genutzt werden, max. 300 Zuschauende (wenn vollständige Trennung Publikum/Aktive nicht jederzeit sichergestellt; max. 300 Anwesende aktiv/zuschauend), Sitzpflicht, Maske, Konsumation im Sitzen erlaubt, wenn Kontaktdaten und Sitznummer erfasst werden.
ÖFFNUNG SPORTANLAGEN				
Sportanlagen Indoor				
Sportanlagen Outdoor				

■ Erlaubt/geöffnet | ■ Mit Einschränkungen | ■ Nicht erlaubt/geschlossen

¹ **Leistungssportler*innen:** Sind im Besitz einer Swiss Olympic Card (Gold, Silber, Bronze, Elite) oder Swiss Olympic Talent Card (National, Regional) und/oder sind Angehörige eines nationalen Kaders (die Zugehörigkeit zu einem nationalen Kader legt der jeweilige Sportverband fest). Soweit in einem Sportverband keine Swiss Olympic Cards vergeben werden oder abschliessende Kader definiert sind, sind mit Leistungssportler*innen diejenigen Personen gemeint, die vom betreffenden nationalen Verband regelmässig für die Teilnahme an internationalen Wettkämpfen in ihrer Sportart und Kategorie selektioniert werden.

² **Teams aus Ligen mit (semi)professionellem Spielbetrieb:** Gemäss Vorgaben des Bundes kann ein nationaler Sportverband eine Einschätzung abgeben, welche seiner Ligen einen (semi-)professionellen Spielbetrieb haben. Ausschlaggebend ist aber die Einschätzung der Kantone, ob ein Team mit Sitz im Kanton als (semi-)professionell einzustufen ist. Stuft ein Verband eine Liga als (semi-)professionell ein, so gilt dies Einschätzung aufgrund eines Geschlechterautomatismus in der Verordnung automatisch auch für die entsprechende Liga des anderen Geschlechts. Nationale Nachwuchsligen können, sofern sie über ein Schutzkonzept verfügen, Trainings- und Wettkampftätigkeiten durchführen.



Verordnung des Bundes



Swiss Olympic (Covid-19-Dossier, «Sports»)

